



## Gliederung:

- Verhandlungsauftrag Ludwigsburg
- Flexibles Arbeitszeitkonto
- Langzeitkonto
- Weitere Verhandlungsergebnisse



## Verhandlungsauftrag Ludwigsburg

### Protokollnotiz im MTV vom 5.4.2000

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich...über die inhaltlich neue Ausgestaltung folgender Themen zu verhandeln:

- individuelle Differenzierung der Arbeitszeit
- Teilzeitarbeit
- ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit, insbesondere Gestaltung von Arbeitszeitkonten\*
- Individuelle Zeitgestaltung und Gleitzeit ( Langzeitkonten)\*
- Erfassung und Dokumentation von Arbeitszeit\*

\* Gegenstand der Verhandlungen Arbeitszeitgestaltung

# Verhandlungsergebnis Arbeitszeitgestaltung

Bezirksleitung Baden-Württemberg



## ARBEITSZEITGESTALTUNG NACH MTV

VERKÜRZUNG/VERLÄNGERUNG DER  
VERGÜTETEN ARBEITSZEIT

INDIVIDUELL

IRWAZ bis 40  
Teilzeit

KOLLEKTIV

Kurzarbeit  
Besch-TV  
Zusätzliches Arbeitsvolumen  
bis Neueinstellung  
Mehrarbeit

VERKÜRZUNG/VERLÄNGERUNG  
DER BETRIEBLICHEN ARBEITSZEIT  
DURCH ARBEITSZEITKONTEN MIT ZEIT AUSGLEICH

INDIVIDUELL

Gleitzeit  
**Langzeitkonto**

KOLLEKTIV

Ungleichmäßige Verteilung

mit Ausgleichs-  
zeitraum

**flexibles  
Arbeitszeitkonto**

\* mit Tarifabschluss 2004 neu geregelt

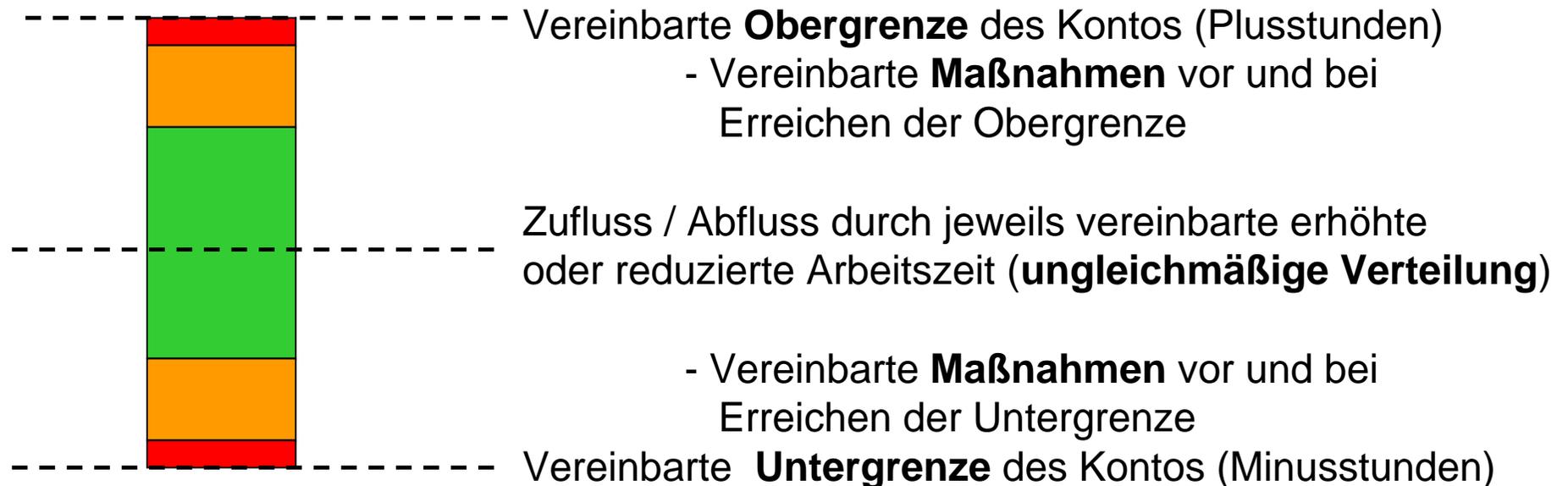
\* Verhandlungsergebnis Arbeitszeitgestaltung





## Flexibles Arbeitszeitkonto (1)

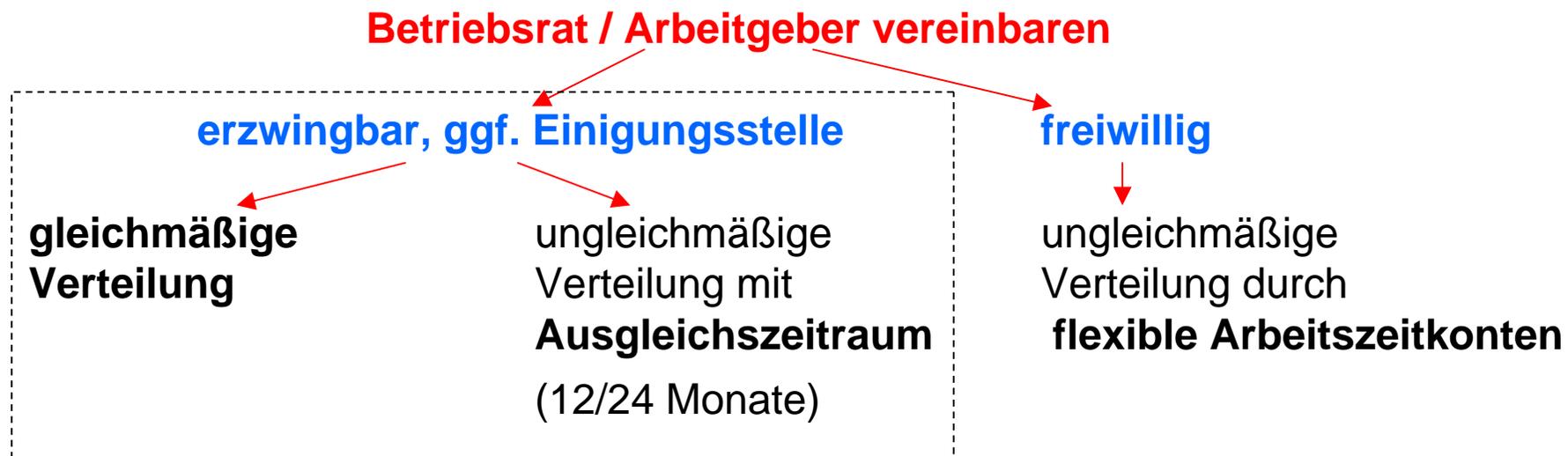
Grundidee: Vereinbarte Bandbreiten eines Arbeitszeitkontos statt Ausgleichszeitraum





## Flexibles Arbeitszeitkonto (2)

1. Flexible Arbeitszeitkonten können durch freiwillige Betriebsvereinbarung vereinbart werden.



BetrVG § 87 (1)3



## Flexibles Arbeitszeitkonto (2)

- 2. Das flexible Arbeitszeitkonto dient dem Ausgleich betrieblicher Auslastungsschwankungen (z.B. Produkt- und Marktzyklen) und damit der Verstetigung der Beschäftigung**
- 3. Der Aufbau und Abbau des flexiblen Arbeitszeitkontos erfolgt durch von den Betriebsparteien vereinbarte zusätzliche oder reduzierte Arbeitszeiten (ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit für den ganzen Betrieb, für einzelne Abteilungen oder für einzelne Beschäftigtengruppen).**



## Flexibles Arbeitszeitkonto (3)

4. In einer Betriebsvereinbarung sind mindestens zu regeln:
- Ober- und Untergrenzen des Kontos (Guthaben- und Minusstunden) und Regeln für die Zuführung und den Abbau
  - Verfahrensregelungen zur Einhaltung der betrieblich vereinbarten Stundengrenzen
  - Regelungen zum Ausgleich von Mehrvolumen, wenn ein Überschreiten der Stundengrenzen droht
  - Bei einer vereinbarten Guthabenobergrenze über 300h müssen (darunter können) Regelungen vereinbart werden, wie nach einem betrieblich festgelegten Zeitraum diese Guthabenstunden abgebaut werden



## Flexibles Arbeitszeitkonto (4)

5. Die Möglichkeiten flexibler Arbeitszeitkonten haben grundsätzlich Vorrang vor Besch-TV und Kurzarbeit.
6. Bei vereinbarten Neueinstellungen, die nicht rechtzeitig realisiert werden können, werden zunächst die Möglichkeiten des flexiblen Arbeitszeitkontos genutzt. Darüber hinaus kann längstens für 6 Monate das bezahlte Arbeitsvolumen erhöht werden (Aufnahme des Pforzheimer Teilergebnisses).
7. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Konto in Zeit auszugleichen. Es gilt § 11.4.5 MTV.



## Flexibles Arbeitszeitkonto (5)

8. Ein Zeitminus bei betriebs- oder personenbedingten Kündigungen kann nicht mit tariflichem Entgelt und Guthaben auf Langzeitkonten verrechnet werden.
9. Zeitguthaben über 300 Stunden sind gegen Insolvenz zu sichern. Sie sind in geeigneter Weise entsprechend § 8a AtG zu sichern. Für das laufende Geschäftsjahr können Betriebsrat und Arbeitgeber eine abweichende Form der Sicherung der entsprechenden Wertguthaben vereinbaren.



## Langzeitkonto (1)

1. Langzeitkonten können durch freiwillige Betriebsvereinbarung eingeführt werden.
2. Langzeitkonten dienen der persönlichen Lebensarbeitszeitplanung des Beschäftigten. Die Regeln für die Zuführung sind zwischen den Betriebsparteien zu vereinbaren.
3. Zugeführt werden können ausschließlich Arbeitsstunden, für die ein Vergütungsanspruch besteht. Über die Zuführung entscheidet der Beschäftigte. Wandelt der Beschäftigte Teile seiner IRWAZ in Zeitguthaben um, so kann eine Absenkung des Monatsentgelts durch Umwandlung von Sonderzahlungen ausgeglichen werden.



## Langzeitkonto (2)

4. Allein durch die Vereinbarung von Langzeitkonten entsteht für Arbeitgeber und Beschäftigten kein Anspruch auf zusätzliches Arbeitsvolumen.
5. Ein Regelüberlauf von anderen Arbeitszeitkonten in das Langzeitkonto ist ausgeschlossen.
6. Der Zufluss darf 152 Stunden in 12 Monaten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Stunden, die der Beschäftigte aus seiner IRWAZ zugunsten von Zeitguthaben im Langzeitkonto verbucht.



## Langzeitkonto (3)

7. Langzeitguthaben sind verpflichtend ab dem Zeitpunkt abzubauen, ab dem das verbleibende Guthaben die Restarbeitszeit bis zur ungekürzten Rente übersteigen würde.
  
8. Über die Entnahme entscheidet der Beschäftigte in folgenden Fällen alleine unter Einhaltung von Ankündigungsfristen:
  - Verbrauch des Guthabens vor Übergang in die Rente  
(Ankündigungsfrist: 12 Monate)
  - Verkürzung der Arbeitsphase Altersteilzeit  
(Ankündigungsfrist: Vertragsabschluss)
  - Qualifizierung analog § 5 Quali-TV  
(Ankündigungsfrist wie Quali-TV)



## Langzeitkonto (4)

9. Weitere Verwendungszwecke und entsprechende Ankündigungsfristen können in der freiwilligen BV vereinbart werden.
10. Eine Auszahlung ist in folgenden Fällen möglich:
  - Tod des Beschäftigten
  - Beendigung des Arbeitsverhältnisses, soweit das Guthaben nicht abgebaut werden konnte. Statt einer Auszahlung kann hier auch eine Umwandlung in Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung erfolgen.
11. Bei Beendigung der BV gilt diese für die gutgeschriebenen Zeitguthaben weiter.



## Langzeitkonto (5)

**12.** Langzeitguthaben sind ab der ersten Stunde verpflichtend gegen Insolvenz zu sichern. Für die Form des Insolvenz-Sicherungswegs gilt § 8a Abs. 1 Satz 2 AtG entsprechend.

Die Betriebsvereinbarung wird erst wirksam, wenn der Arbeitgeber eine Bestätigung über eine zulässige Insolvenzsicherung vorlegt.

Die Durchführung erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- stichtagsbezogene Feststellung des zu sichernden Volumens und Nachweis gegenüber dem BR (halbjährlich)
- zu sichern ist der aktuelle Wert des Zeitguthabens des Beschäftigten (Dynamisierung durch Tariferhöhung und persönliche Entgeltentwicklung)



## Weitere Verhandlungsergebnisse (1):

1. Bestehende BV bleiben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unberührt (d.h., werden sie danach einvernehmlich geändert, sind die veränderten tariflichen Regelungen einzuhalten; ist nach Kündigung kein Einvernehmen möglich, kann eine Einigungsstelle flexible Arbeitszeitkonten/Langzeitkonten nicht gegen BR oder AG entscheiden).
2. Zeitausgleichsdifferenzen werden dem Beschäftigten für alle Zeitkonten monatlich ausgewiesen.
3. Treten zwingende gesetzliche Regelungen zur Insolvenz-sicherung in Kraft, die in wesentlichen Punkten von tariflichen Regelungen abweichen, besteht eine Verhandlungs-verpflichtung zur Anpassung.



## Weitere Verhandlungsergebnisse (2):

4. Die Tarifparteien werden 2005 zu folgenden Themen Gespräche aufnehmen:
  - Umwandlung von Entgeltansprüchen in Zeitguthaben
  - Umwandlung von Zeitguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung
  - Portabilität von Langzeitguthaben
  
5. Es gibt die Option, durch freiwillige BV den Tarifvorrang der Kurzarbeit vor Anwendung des Besch-TV aufzulösen.